

## **SATZUNG**

### **der Stadt Andernach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Andernach (Archivgebührenordnung) vom 20.05.2021**

Die Stadt Andernach erlässt aufgrund § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S.153), des § 3 Abs. 8 des Landesarchivgesetzes (LArchG) vom 5.10.1990 (GVBl. S.277), des Landesgebührengesetzes vom 3.12.1974 (GVBl. S.578), der § 1, 2, 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) - in den jeweils derzeit gültigen Fassungen - folgende Satzung (Archivgebührenordnung), die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§ 1**

##### **Gebührenpflichtige Leistungen**

- (1) Für folgende Leistungen des Stadtarchivs Andernach werden Gebühren erhoben:
- a) Die Beantwortung schriftlicher und mündlicher Anfragen nach § 3 Abs. 1 und 3 der Archivordnung der Stadt Andernach mit den dazu notwendigen Nachforschungen,
  - b) Die Anfertigung von Beglaubigungen, Abschriften, Übersetzungen, Reproduktionen und Fotokopien.

#### **§ 2**

##### **Gebühren und Auslagen**

- (1) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif, der dieser Satzung als Anlage beigefügt ist.
- (2) Sind Gebühren nach dem Zeitaufwand zu bemessen, werden diese nach den Sätzen des § 2 der Landesverordnung über die Gebühren im Bereich der Landesarchivverwaltung vom 8. November 2007 (GVBl. S. 277) - in der derzeit geltenden Fassung - erhoben. Eine Negativrecherche entbindet nicht von der Zahlungspflicht.
- (3) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für eine/n Benutzer/in Auslagen, so sind diese zu ersetzen. Auslagen werden erhoben für Porto- und Verpackungskosten, Kopierkosten für sonstige Vorgänge, Versicherungsprämien sowie Gebühren und Auslagen mitwirkender anderer Behörden und Archive nach deren Vorschriften und Tarifen.
- (4) Schuldner der zu entrichtenden Gebühren und Auslagen ist diejenige Person, die den Benutzungsantrag stellt oder die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Gebührenbefreiung**

- (1) Schriftliche und mündliche Auskünfte nach § 6 der Archivsatzung sind gebührenfrei.
- (2) In besonderen Fällen kann von der Erhebung der Gebühren abgesehen werden. Eine Gebührenbefreiung erfolgt für:
  - a) Amtshilfeersuchen
  - b) nachweisbar wissenschaftliche und heimatkundliche Forschungen

c) schulische und unterrichtliche Zwecke

d) sonstige besondere Interessen der Stadt Andernach

(2) Gebühren können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint. Über den Antrag entscheidet die Archivverwaltung.

#### **§ 4**

#### **Fälligkeit**

(1) Die Gebühren werden mit Beendigung der jeweiligen Leistung fällig.

(2) Vor Erbringung der Leistung kann eine Vorauszahlung bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren gefordert werden.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Andernach, den 21.05.2021

Achim Hütten  
Oberbürgermeister

## Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Andernach

### 1. Gebühren für den Personaleinsatz:

1.1	Bearbeitung schriftlicher und mündlicher Anfragen und die dazu notwendigen Nachforschungen	
	je angefangene Arbeitshalbestunde	20 €
1.2	Anfertigung von Transkriptionen und Übersetzungen	
	je angefangene Arbeitshalbestunde	20 €
1.3	Anfertigung von Beglaubigungen und Abschriften	
	Einmalgebühr	10 €
1.4	Ermittlung archivalischer Vorlagen zu Reproduktionszwecken	
	je angefangener Arbeitshalbestunde	20 €
1.5	Gesetzlich erforderliche Anonymisierung in Reproduktionen	
	je angefangene Arbeitshalbestunde	10 €
1.6	Anfertigung von Kopien aus Archivgut durch Archivpersonal	
	a) DIN A 4 je Kopie	0,60 €
	b) DIN A3 je Kopie	1,20 €
1.7	Anfertigung digitaler Reproduktionen durch Archivpersonal	
	a) Scannen von Archivalien je Kopie	0,60 €
	b) je CD	15,00 €
	c) Für Reproduktionen außerhalb des Archivs tragen die Benutzer alle anfallenden Kosten einschließlich Verpackung, Versicherung und Versand der Archivalien.	
1.8	Für die Veröffentlichung von Archivalienreproduktionen wird eine Gebühr erhoben	
	a) Verwendung in Druckwerken	
	einmalige Verwendung je Archivalieneinheit je 1000 Stück Auflage	25,00 €
	Höchstgebühr	225,00 €
	b) Verwendung in Online-Medien:	
	einmalige Verwendung je Archivalieneinheit	50,00 €
	c) Verwendung in Hörfunk, Film und Fernsehen	
	einmalige Verwendung je Archivalieneinheit	50,00 €
1.9	Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken	
	pro Stück/Monat	10 -100 €

**Auslagen****2. Auslagen werden erhoben für:**

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| 2.1 | Portokosten nach geltendem Gebührentarif der Deutschen Post AG   |         |
| 2.2 | Verpackungskosten  | 1 – 5 € |
| 2.3 | Kopierkosten für sonstige Vorgänge je Kopie  | 0, 25 € |
| 2.4 | Versicherungsprämien nach Versicherungsabschluss<br>gegen Vorlage einer Kopie der Bemessung der Prämie |         |
| 2.5 | Gebühren und Auslagen mitwirkender anderer Behörden<br>nach deren Inrechnungstellung                   |         |